

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/21 vom Mittwoch, den 06. Januar 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (1/2021)..... 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (1/2021)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Wardenburg ist am 05.01.2020 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Des Weiteren ist das Gebiet des Landkreises Oldenburg zusätzlich von verschiedenen Ausbrüchen im Landkreis Cloppenburg unmittelbar betroffen. Daher wird der Anschlussperrbezirk II Ahlhorner Fischteiche (s.a. Allgemeinverfügung 4/2020, veröffentlicht im Amtsblatt 68/20) weiter ausgeweitet.

Die Grenzen des Sperr- und Anschlussperrbezirkes verlaufen hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Stadtmitte, sodass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für die Sperrgebiete die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Der Sperrbezirk IV ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk IV Westerburg / Barneführer Holz / Hegeler Wald :

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist in Wardenburg der Kreisverkehr am Betonsteinwerk
- Weiter über die Astruper Straße (K235) die BAB 29 querend nach Sandkrug auf K346 (Bümmersteder Straße)
- Von dort Richtung Kirchhatten über den Bahnübergang auf der Bahnhofstraße bis Einmündung Barneführerholzweg
- Über Barneführerholzweg und Heideweg auf Huntloser Straße (L871) in Sandhatten
- Der L871 bis zur Bahntrasse in Huntlosen folgen
- Weiter der Bahntrasse südlich bis Querung der Straße Zum Breitenstrohe (L871) in Döhlen
- Von dort über die Straßen Schmehl und Zur Steinhöhe am Rande des Hegeler Waldes auf Hegeler-Wald-Straße in Hengstlage
- Über Hengstlager Weg die BAB 29 querend und Burgstraße auf Windmühlenweg
- Weiter über die Straße Kamp und Schlotweg erneut auf Windmühlenweg zur K241 (Halenhorster Straße)
- Der K241 Richtung Littel bis Einmündung Eichenstraße folgen
- Weiter über Eichenstraße, An der Bäke und Ahrensberg auf Garreler Straße (L847) in Littel
- L847 bis Kreuzung Oldenburger Straße in Wardenburg folgen
- Von dort südlich Richtung Tüddick zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes.

Der Anschlussperrbezirk II Ahlhorner Fischteiche 2 ist in der **Anlage 2** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Anschlussperrbezirk II Ahlhorner Fischteiche 2:

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist im Westen der Schnittpunkt der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg an der Lethe auf Höhe der Straße An der Lethe in Halenhorst
- Weiter über die Beverbrucher Straße auf die Halenhorster Straße (K241)
- Der K241 nach Bissel bis Einmündung Am Kapetstein folgen
- Garreler Straße (L871) westlich Richtung Beverbruch bis Einmündung Ringstraße
- Über Ringstraße, Wirtschaftsweg an der Gasanlage und Strohhiede auf BAB 29
- Der BAB 29 Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze Oldenburg / Cloppenburg an der Lethe folgen
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg an der Lethe entlang zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes in Halenhorst

Außerdem wird um die Sperrbezirke ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 3** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet II Westerburg/Wardenburg:

- Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes im Süden ist die Kreisgrenze in Wardenburg/Bösel in Höhe Renkenweg
- Der Kreisgrenze folgend Richtung Norden bis zum Küstenkanal, hier beginnt die Stadtgrenze zur Stadt Oldenburg
- Der Stadtgrenze Oldenburg entlang des Küstenkanals in östlicher Richtung weiter folgend bis zum Sprungweg, weiter bis zum Übergang in den Claußenweg, weiter östlicher Richtung bis zum Übergang in die Hatter Landstraße

- Der Hatter Landstraße in nördlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Bremer Straße / Kuhlmannsweg, weiter nach rechts abbiegend in die Bremer Straße
- Dem Straßenverlauf der Bremer Straße (L868) Richtung Altmoorhausen folgend, weiter zur Abzweigung Bremer Straße in den Brandholweg auf der rechten Seite in südlicher Richtung weiter nach Munderloh bis zur Kreuzung im Tiefen Grund
- Von dort aus dem Straßenverlauf folgend bis zur Abzweigung Dorfstraße
- Der Dorfstraße in südlicher Richtung zum Übergang in die Munderloher Straße folgend, über die A 28 hinaus weiter bis zur Abzweigung in den Strootweg
- Dem Verlauf des Strootwegs folgend bis zum Übergang in den Hermann-Krause-Weg, weiter in südlicher Richtung bis zur Abzweigung in den Ziegeleiweg
- In südlicher Richtung dem linken Ziegeleiweg entlang zum Übergang in die Bergstraße, weiter südlich folgend bis zur Kreuzung Bergstraße / Alter Postweg
- Vom Straßenverlauf Alter Postweg weiter Richtung Dingstede bis zur Kreuzung Rickelsweg, hier rechts abbiegend in südlicher Richtung zum Übergang Hatter Straße folgend
- Südlich der Hatter Straße entlang (Übergang in die Dingsteder Straße) bis zur Abzweigung Twiestweg linksseitig folgend weiter zur Kreuzung Braker Sand, bis hin abbiegend auf den ersten Wirtschaftsweg auf der linken Seite des Braker Sand
- Dem Verlauf des Wirtschaftsweg folgend zur Wildeshäuser Straße, weiter in südlicher Richtung der Wildeshäuser Straße sowie dem Übergang in die Kirchhatter Straße entlang
- Dem Straßenverlauf der Kirchhatter Straße in südlicher Richtung folgend zum Übergang in die Hauptstraße der Gemeinde Neerstedt, dieser folgend zur rechtsseitigen Abzweigung in die Neerstedter Straße
- Die Abzweigung Kuhweide auf der rechten Seite nehmend und dieser folgend hinaus über Greveshäuser Kirchweg zum Übergang auf den Poggenpohlsweg
- Dem Poggenpohlsweg in südlicher Richtung entlang zur Oehlmühle, nach rechts abbiegend dem Verlauf der Oehlmühle entlang Richtung Amelhauser Straße / K 242
- Dem Straßenverlauf der Amelhauser Straße weiter Richtung Norden folgend bis zur linken Abzweigung Bullernriede, weiter rechts abbiegend in den Wegverlauf An der Possenkuhle
- Weiter auf Pullenriede, nach rechts abbiegend in den Wegverlauf An der Possenkuhle, dieser weiter folgend bis zur rechten Abzweigung Am Gräberfeld
- von dort weiter über die Abzweigung Griesenmoor bis zum Übergang auf die Buchenallee
- der Buchenallee in südlicher Richtung entlang nach links über die Hageler Höhe folgend zum Übergang Hageler Straße, weiter folgend bis zum Hageler Damm
- dem Hageler Damm entlang der Wildeshäuser Straße bis zur rechtsseitigen Abzweigung in den Rüspelbusch folgend
- dem Straßenverlauf Rüspelbusch über die Abzweigung Sehresch bis zum Übergang in die Visbeker Straße, weiter nach links abbiegend in südlicher Richtung bis zu A1
- dem Verlauf der A1 in süd-westlicher Richtung bis zur Kreisgrenze folgend
- dem Kreisgrenzenverlauf Richtung Norden weiter folgend bis zum Ausgangspunkt des Beobachtungsgebiet.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirk wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Derzeit ist insbesondere im direkt benachbarten Garrel (Landkreis Cloppenburg) eine besorgniserregende Dichte an Ausbrüchen der Geflügelpest zu verzeichnen. Die Ausbrüche treten in sehr kurzen Zeitabständen auf. Im Landkreis Oldenburg sind bis dato zwei Ausbrüche zu verzeichnen. Im Landkreis Cloppenburg bereits 12 Ausbrüche. Die gemeinsame Grenze der Landkreise Oldenburg und Cloppenburg bildet somit einen Schwerpunkt im Ausbruchsgeschehen. Der Landkreis Cloppenburg hat hierauf bereits mit der Einrichtung eines großen Sperrbezirks und eines großen Beobachtungsgebietes reagiert. Wir haben, insbesondere vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Ausbruchsgeschehens, uns ebenfalls dazu entschieden ein großes Beobachtungsgebiet einzurichten. Das Beobachtungsgebiet reicht von Norden des Landkreises Oldenburg entlang der gemeinsamen Grenze zu Cloppenburg bis nach Süden. Wir haben uns diese Entscheidung, auch im Hinblick auf den Sperrbezirk IV, nicht leicht gemacht. Die Einrichtung von Restriktionszonen ist immer, insbesondere mit Blick auf Einschränkungen im Handel und Warenverkehr, für die Wirtschaftsbeteiligten von Nachteil. Aber unter Berücksichtigung und Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Aspekte der Seuchenbekämpfung hier die Nachteile überwiegen. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind verhältnismäßig und angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 06.01.2021

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
 - Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
 - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

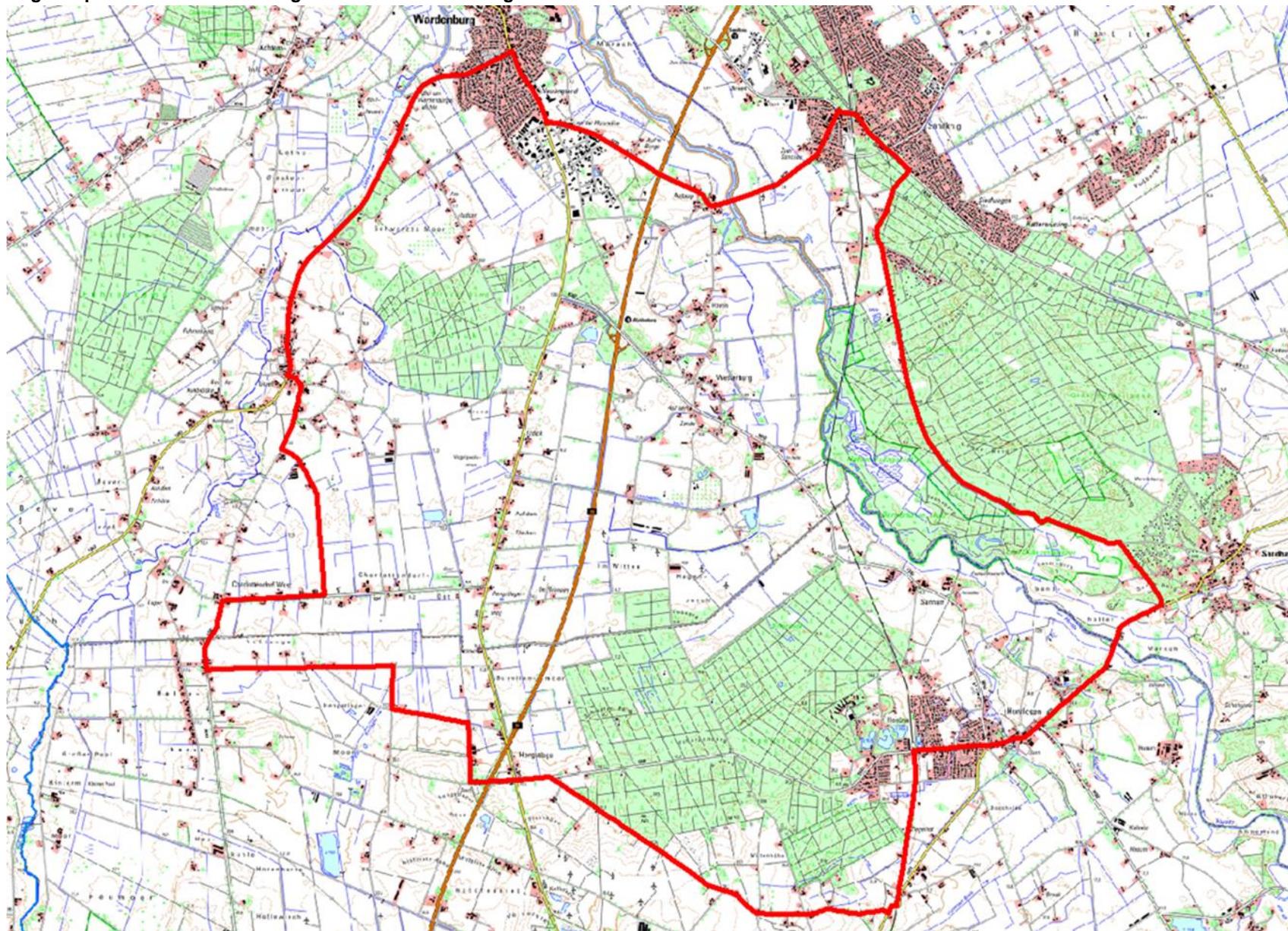
<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

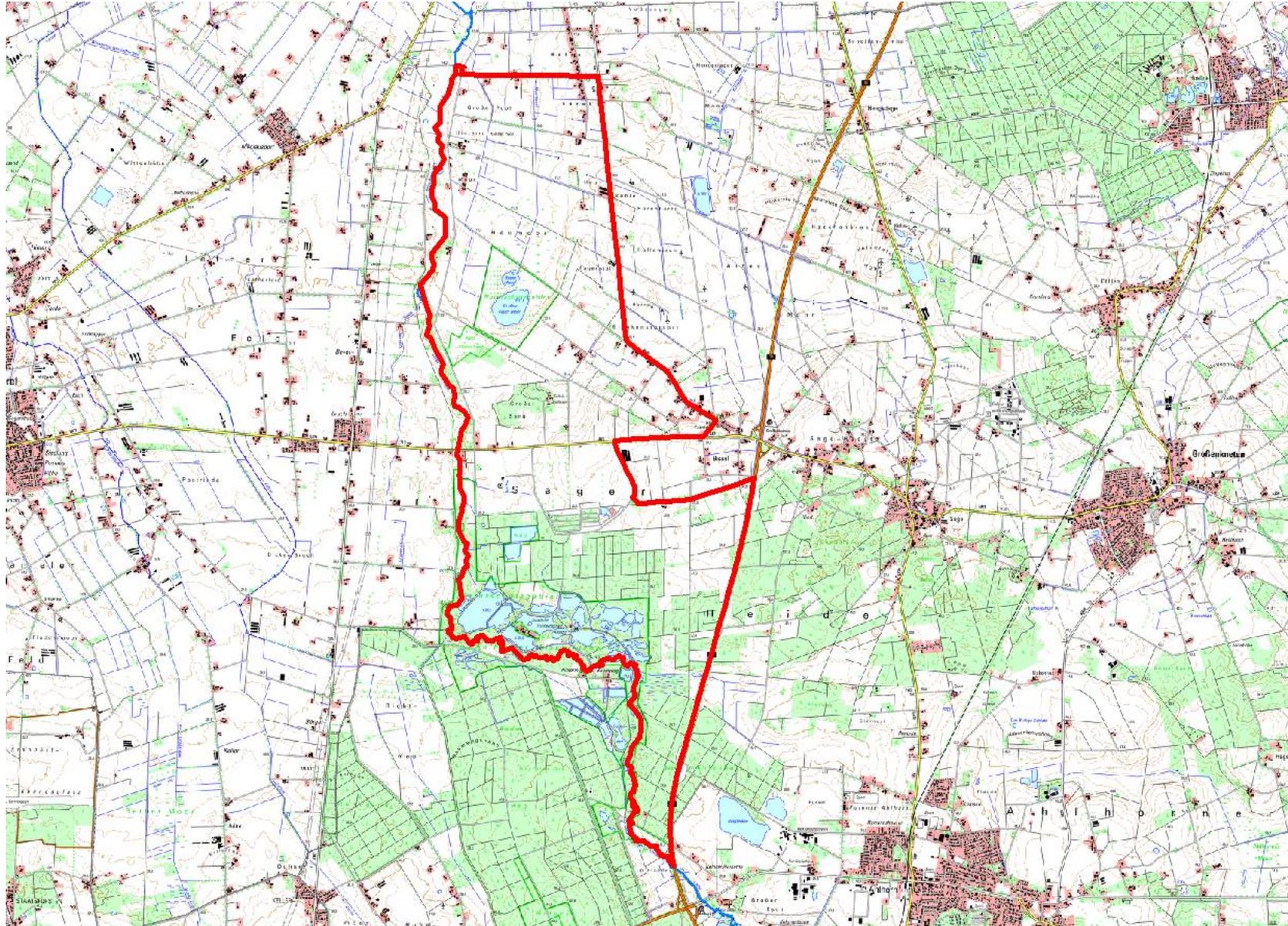
Bürgertelefon:

Der Landkreis Oldenburg hat unter der **Telefonnummer 04431 – 85 789** ein Bürgertelefon zur Geflügelpest zu den üblichen Geschäftszeiten eingerichtet.

Anlage 1 Sperrbezirk IV Westerbürg / Barneführer Holz / Hegeler Wald :



Anlage 2 Anschlussperrbezirk II Ahlhorner Fischteiche 2



Anlage 3 Beobachtungsgebiet II Westerborg/Wardenburg

